

# GEMEINDE SCHWABBRUCK

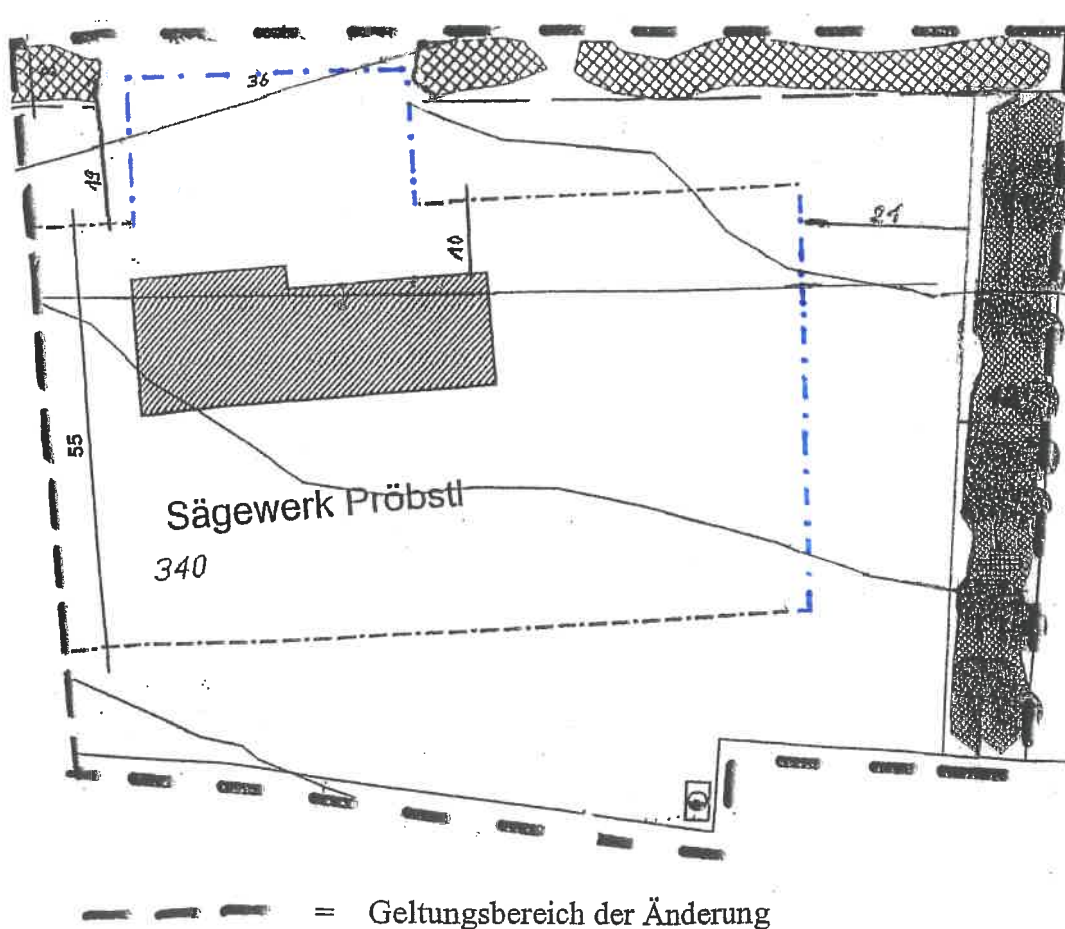
## Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

### 1. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Schwabbruck „Gewerbegebiet Brucker Berg“

Gemäß §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) erläßt die Gemeinde Schwabbruck folgende Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Brucker Berg“ vom 01.03.2004 i.d.F.v. 14.07.2004 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB:

#### § 1

Die nördliche Baugrenze wird auf Höhe der Nord-West-Ecke des vorhandenen Baukörpers auf Fl.Nr. 340 um 19 m in Richtung Norden verschoben und zwar auf einer Breite von 36 m in östliche Richtung; der Bauraum wird dadurch entsprechend erweitert. Die östliche Baugrenze wird um 10 m in Richtung Westen verschoben; der Bauraum wird dadurch entsprechend reduziert. Die im Norden nunmehr unterbrochene Ortsrandeingrünung wird mit der gleichen Fläche im Osten ersetzt (Verbreiterung um 4 m auf einer Länge von über 80 m). Der nachstehende Planteil ersetzt den bisherigen Planteil:



Bl. 2 zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Brucker Berg“, Schwabbruck

§ 2

Die Dachneigung bei der Nutzungsschablone II wird von 12 – 22 Grad auf 8 – 22 Grad geändert.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Begründung:


Zum Anbau einer Lager- und Verladehalle beim bestehenden Sägewerk wird eine Änderung der Baugrenze erforderlich. Einerseits wird der Bauraum in Richtung Norden erweitert, andererseits wird der Bauraum dafür im östlichen Bereich reduziert. Ferner ist die Dachneigung zu ändern. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung erfolgt auf Empfehlung des Landratsamtes Weilheim-Schongau durch die Verbreiterung der östlichen Ortsrandeingrünung. Da städtebauliche oder sonstige Gründe nicht entgegenstehen, hat der Gemeinderat Schwabbruck dieser Bebauungsplan-Änderung in seinen Sitzungen am 31.07.2006 und 28.12.2006 die Zustimmung erteilt. Von einer Umweltprüfung kann abgesehen werden. Da die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt, wird die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Schwabbruck, den 07.08.2006/28.12.2006  
Gemeinde Schwabbruck

  
Sporrer  
Bürgermeister



Ausgefertigt:  
Schwabbruck, den 06.02.2007  
Gemeinde Schwabbruck

  
Sporrer  
Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

1. Beschlüsse des Gemeinderates Schwabbruck vom 31.07.2006 und 28.12.2006.
2. Das vereinfachte Änderungsverfahren nach § 13 BauGB wurde durchgeführt. Aufgrund der Stellungnahme des Landratsamtes Weilheim-Schongau wurde die nunmehr im Norden teilweise unterbrochene Ortsrandeingrünung im östlichen Bereich verbreitert.
3. Satzungsbeschluss des Gemeinderates Schwabbruck vom 28.12.2006.
4. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 07.02.2007 (der Aushang erfolgte am 07.02.2007 und die Abnahme wird am 23.02.2007 erfolgen).
5. Diese Bebauungsplan-Änderung ist am 07.02.2007 in Kraft getreten.

23 FEB. 2007  
lu

Altenstadt, den 08.02.2007

Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt  
i.A.

  
Seelig

